

02. September 2026

Öffentliche Interessenbekundung

Übernahme der Trägerschaft für die mobile Kinder- und Jugendarbeit, die offene Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Jugendclubs, den Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums sowie den Veranstaltungs- und Gebäudeservice im Bürgerhaus der Gemeinde Schönefeld ab dem 01.01.2027

1. Anlass und Ziel der Interessenbekundung

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt, die mobile Kinder- und Jugendarbeit, die offene Kinder- und Jugendarbeit in den kommunalen Jugendclubs sowie den Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums ab dem 01.01.2027 neu zu organisieren.

Die derzeit bestehenden Verträge mit den bisherigen Trägern enden zum 31.12.2026.

Zukünftig sollen die nachfolgend beschriebenen Aufgaben durch einen gemeinsamen Träger wahrgenommen werden. Mit der Zusammenführung der Aufgaben verfolgt die Gemeinde Schönefeld das Ziel, die verschiedenen Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit stärker miteinander zu vernetzen und die sich hieraus ergebenden fachlichen und organisatorischen Synergien zu nutzen.

Gleichzeitig soll der künftige Träger im Bürgerhaus Schönefeld, Schwalbenweg 5, als Hauptnutzer eine zentrale Rolle übernehmen. Neben dem dort ansässigen Jugendclub und dem Eltern-Kind-Zentrum soll der Träger auch einen Veranstaltungs- und Gebäudeservice zur Unterstützung des laufenden Bürgerhausbetriebs sicherstellen.

Gegenstand dieser Interessenbekundung ist daher die Übernahme der Trägerschaft für folgende vier Leistungsbereiche:

1. **mobile Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Schönefeld,**
2. **offene Kinder- und Jugendarbeit in zwei kommunalen Jugendclubs,**
3. **Betrieb und pädagogische Ausgestaltung des Eltern-Kind-Zentrums,**
4. **Veranstaltungs- und Gebäudeservice im Bürgerhaus Schönefeld**

Die Aufgaben sind im Rahmen einer gemeinsamen Gesamtträgerschaft zu übernehmen.

Ziel des Verfahrens ist es, fachlich, personell, organisatorisch und wirtschaftlich geeignete Interessenten zu ermitteln, die in der Lage sind, sämtliche Leistungsbereiche ab dem 01.01.2027 verlässlich und bedarfsgerecht zu übernehmen.

Es handelt sich bei diesem Verfahren nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Die Gemeinde Schönefeld behält sich vor, auf Grundlage der eingegangenen Interessenbekundungen geeignete Interessenten zu einem weiteren Verfahren einzuladen und mit einem oder mehreren Interessenten Gespräche über die konkrete Ausgestaltung einer künftigen Trägerschaft zu führen.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Schönefeld befindet sich in einer dynamischen Entwicklung. Das anhaltende Bevölkerungswachstum und der Zuzug insbesondere junger Familien führen zu einer wachsenden und sich verändernden Bedarfslage im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Die Gemeinde hält deshalb verschiedene Angebote und Strukturen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit vor. Diese sollen künftig stärker miteinander verbunden und aus einer gemeinsamen Verantwortung heraus weiterentwickelt werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Bürgerhaus Schönefeld im Schwalbenweg 5 zu. Das Bürgerhaus soll als zentraler Ort für Begegnung, soziale Angebote, Veranstaltungen und bürgerschaftliches Engagement genutzt werden.

Der künftige Träger übernimmt dort mit dem Jugendclub und dem Eltern-Kind-Zentrum zwei wesentliche Angebote. Darüber hinaus soll er als Hauptnutzer des Bürgerhauses durch eigenes Personal einen Veranstaltungs- und Gebäudeservice sicherstellen und damit zu einer verlässlichen Koordination des laufenden Bürgerhausbetriebs beitragen.

Die Gemeinde Schönefeld bleibt Eigentümerin des Gebäudes. Aufgaben der baulichen und technischen Gebäudeunterhaltung sowie des kommunalen Gebäudemanagements verbleiben grundsätzlich bei den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinde beziehungsweise bei den von ihr beauftragten Unternehmen.

3. Leistungsumfang

3.1 Mobile Kinder- und Jugendarbeit

Die mobile Kinder- und Jugendarbeit richtet sich grundsätzlich an junge Menschen im Sinne des SGB VIII.

Sie soll insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren jeweiligen Lebenswelten und Sozialräumen erreichen, die durch bestehende Einrichtungen und Angebote nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- aufsuchende und sozialraumorientierte Arbeit,
- Kontaktaufbau und Pflege verlässlicher Beziehungen,
- niedrigschwellige Beratung und Unterstützung,
- Förderung von Eigeninitiative, Selbstorganisation und Selbstwirksamkeit,
- Beteiligung und Mitgestaltung,
- präventive Angebote und Projekte,
- frühzeitige Erkennung besonderer Unterstützungsbedarfe und Vermittlung in geeignete Hilfesysteme,
- Begleitung bei der Nutzung bestehender Unterstützungsangebote,
- Konfliktbearbeitung und deeskalierende Unterstützung,
- Förderung von Teilhabe und Integration,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Horten, Vereinen und weiteren relevanten Akteuren

Die Arbeit ist regelmäßig im Gemeindegebiet sichtbar und an den tatsächlichen Bedarfen der unterschiedlichen Ortsteile und Sozialräume auszurichten.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte sowie deren Familien. Der künftige Träger hat geeignete

Zugangswege und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und die gesellschaftliche Teilhabe dieser Zielgruppen zu fördern.

3.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist in folgenden kommunalen Einrichtungen sicherzustellen:

Jugendclub Eastside

Alt-Großziethen 35, Schönefeld

Jugendclub Lagune

Schwalbenweg 5, Schönefeld

Der Jugendclub Lagune befindet sich im Bürgerhaus Schönefeld und damit in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eltern-Kind-Zentrum und weiteren Angeboten.

Die Jugendclubs sind als niedrigschwellige, verlässliche und offene Orte der Begegnung, Freizeitgestaltung, Beratung und Beteiligung zu betreiben.

Die Angebote richten sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Alter von 10 bis 27 Jahren.

Öffnungszeiten

Beide Jugendclubs sind montags bis freitags jeweils an fünf Tagen in der Woche für mindestens sechs Stunden täglich zu öffnen. Die Öffnung darf dabei frühestens ab 14:00 Uhr beginnen.

Darüber hinaus ist jeder Jugendclub an jeweils zwei Samstagen pro Monat für mindestens sechs Stunden zu öffnen. Die Öffnung darf an Samstagen frühestens ab 10:00 Uhr beginnen.

Die beiden Jugendclubs sollen an Samstagen grundsätzlich nicht gleichzeitig geöffnet sein. Die konkreten Samstagsöffnungen sind daher zwischen den beiden Standorten so zu planen, dass eine gleichzeitige Öffnung beider Jugendclubs vermieden wird.

Die konkreten Öffnungszeiten und Angebotszeiten sind unter Berücksichtigung der Interessen und Bedarfe der jeweiligen Zielgruppen festzulegen und zielgruppenorientiert in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Der Träger hat im Rahmen seines Konzeptes ein nachvollziehbares Öffnungs- und Vertretungskonzept vorzulegen. Daraus muss insbesondere hervorgehen, wie

- die täglichen Mindestöffnungszeiten an den beiden Standorten,
- die regelmäßigen Samstagsöffnungen,
- die Vermeidung gleichzeitiger Samstagsöffnungen,
- die bedarfsgerechte Anpassung der konkreten Öffnungszeiten sowie
- die Sicherstellung der Öffnungszeiten bei Urlaub, Krankheit und sonstigen Personalausfällen

gewährleistet werden.

Neben den beiden festen Standorten können weitere temporäre Anlaufpunkte im Gemeindegebiet unter pädagogischer Begleitung bedarfsorientiert und in Abstimmung mit der Gemeinde geöffnet und genutzt werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Bereitstellung offener und verlässlicher Treffpunkte,
- Förderung sozialer Kontakte und Begegnung,
- selbstbestimmte und sinnvolle Freizeitgestaltung,
- Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung der Räume und Angebote,
- niedrigschwellige Beratung und Unterstützung,
- Förderung sozialer Kompetenzen und Eigenverantwortung,
- präventive Arbeit,
- Vermittlung in weitergehende Hilfen und Beratungsangebote,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Entwicklung bedarfsgerechter Ferienangebote

Für die Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen sind geeignete altersgerechte Angebote vorzuhalten.

3.3 Eltern-Kind-Zentrum

Das Eltern-Kind-Zentrum befindet sich im Bürgerhaus Schönefeld, Schwalbenweg 5.

Es ist als niedrigschwelliger Begegnungs-, Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsort für Familien weiterzuentwickeln.

Die Angebote richten sich insbesondere an werdende Eltern, Eltern und weitere Personensorgeberechtigte mit ihren Kindern. Ein Schwerpunkt liegt auf Familien mit Kindern bis zum Grundschulalter.

Ziel ist es, Familien frühzeitig und niedrigschwellig zu erreichen, ihre Erziehungs- und Alltagskompetenzen zu stärken und Möglichkeiten der Begegnung, Beratung, Bildung und gegenseitigen Unterstützung zu schaffen.

Das Eltern-Kind-Zentrum soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- offene Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Familien,
- Eltern- und Familienbildung,
- niedrigschwellige Beratung und Orientierung,
- Verweis- und Vermittlungsberatung bei weitergehendem Unterstützungsbedarf,
- Eltern-Kind-Angebote,
- Angebote für Familien mit unterschiedlichen sozialen, kulturellen und familiären Lebenslagen,
- Entwicklung bedarfsgerechter Gruppen-, Informations- und Veranstaltungsangebote,
- Förderung von sozialen Netzwerken und gegenseitiger Unterstützung

Als zeitlicher Rahmen für regelmäßige Öffnungs- und Angebotszeiten ist vorzusehen:

- Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr,
- Freitag zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr

Der konkrete Umfang und die konkrete Ausgestaltung der Öffnungs-, Beratungs- und Angebotszeiten sind durch den Träger im Rahmen seines Konzeptes bedarfsgerecht darzustellen.

Das Eltern-Kind-Zentrum ist eng mit den weiteren Angeboten im Bürgerhaus sowie mit der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Gemeindegebiet zu vernetzen.

3.4 Veranstaltungs- und Gebäudeservice im Bürgerhaus

Der künftige Träger übernimmt als Hauptnutzer des Bürgerhauses Schönefeld eine koordinierende und serviceorientierte Funktion im laufenden Betrieb des Gebäudes.

Hierfür hat er geeignetes Personal für einen Veranstaltungs- und Gebäudeservice zur Verfügung zu stellen.

Ziel ist insbesondere,

- eine verlässliche Ansprechbarkeit im laufenden Bürgerhausbetrieb sicherzustellen,
- Besucherinnen und Besucher sowie Nutzerinnen und Nutzer zu betreuen,
- Veranstaltungen organisatorisch zu begleiten,
- die Nutzung der Veranstaltungsräume zu unterstützen,
- einen geordneten Informationsfluss zwischen den Nutzenden, dem Träger und den zuständigen Stellen der Gemeinde sicherzustellen,
- Schäden, Störungen und Mängel frühzeitig festzustellen und weiterzuleiten,
- die Belegung und Nutzung der Räumlichkeiten organisatorisch zu koordinieren.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

Betreuung von Veranstaltungen und Räumen

- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen,
- Organisation und Begleitung von Raumübergaben und -abnahmen,
- Inventarkontrollen,
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands der Räume,
- Vorbereitung von Bestuhlung und Möblierung,
- Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen,
- Einweisung der Nutzerinnen und Nutzer in die Raumnutzung

Betreuung von Besucherinnen, Besuchern und Nutzenden

- Empfang und erste Ansprechperson für Besucherinnen und Besucher,
- Erteilung allgemeiner Auskünfte,
- Unterstützung von Vereinen, Initiativen und weiteren Nutzenden,
- Unterstützung bei der Einhaltung der Hausordnung,
- Aufnahme und Weiterleitung von Anliegen, Störungen und Mängeln

Laufende Gebäudebetreuung

- Durchführung erforderlicher Schließ Tätigkeiten einschließlich der Tore,
- Kontrollgänge hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den Gemeinschaftsbereichen,
- Sichtkontrollen von Mobiliar, Ausstattung, Türen und Fenstern,
- Feststellung und Meldung von Schäden und Mängeln,
- Weiterleitung erforderlicher Meldungen an die zuständigen Stellen,
- Durchführung von Hygienespülungen,

- kleinere einfache Pflege-, Funktions- und Instandhaltungstätigkeiten, soweit hierfür keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind,
- Kontrolle und Bereitstellung der Mülltonnen,
- Bereitstellung und Rückstellung der Mülltonnen zu den jeweiligen Leerungsterminen,
- Durchführung erforderlicher Streu- und Sicherungsmaßnahmen bei Schnee und Glätte im Bedarfsfall

Organisation und Administration

- Pflege von Raumbelegungsübersichten,
- organisatorische Unterstützung bei der Koordination der Vermietung und sonstigen Nutzung der Veranstaltungsräume,
- Dokumentation von Veranstaltungen,
- Führung von Übergabe- und Kontrolllisten,
- Entgegennahme und Weiterleitung allgemeiner Anfragen,
- Unterstützung bei Informationen und Aushängen,
- regelmäßige Zählerstandserfassung

Die abschließende Entscheidung über die Vergabe beziehungsweise Vermietung kommunaler Räumlichkeiten sowie die Festlegung und Erhebung von Entgelten verbleiben grundsätzlich bei der Gemeinde Schönefeld, soweit im späteren Trägersvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die konkrete Abgrenzung der Aufgaben und Schnittstellen zwischen dem Träger, dem kommunalen Gebäudemanagement und weiteren von der Gemeinde beauftragten Dienstleistern wird im späteren Trägersvertrag beziehungsweise in einer ergänzenden Aufgaben- und Schnittstellenbeschreibung geregelt.

4. Anforderungen an den künftigen Träger

Der Interessent muss die fachlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Übernahme sämtlicher vier Leistungsbereiche nachweisen.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung noch nicht vorliegen.

Der Interessent hat jedoch nachzuweisen, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt wurde.

Mit der Interessenbekundung sind insbesondere vorzulegen beziehungsweise darzustellen:

- Angaben zur Rechtsform und Organisationsstruktur,
- Nachweis über den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- Erfahrungen und Referenzen in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder Familienförderung,
- Erfahrungen mit sozialraumorientierter und aufsuchender Arbeit,
- Erfahrungen im Betrieb offener Einrichtungen,
- Erfahrungen oder geeignete organisatorische Kompetenzen im Veranstaltungs- und Gebäudeservice,
- fachliche und personelle Leistungsfähigkeit,
- Darstellung des Qualitätsmanagements,
- Kinderschutz- und Schutzkonzept,

- Darstellung des Beschwerdemanagements,
- Darstellung der Datenschutzorganisation,
- Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- Darstellung, wie eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Mittelverwendung sichergestellt wird

5. Anforderungen an das Gesamtkonzept

Mit der Interessenbekundung ist ein aussagekräftiges fachliches Gesamtkonzept einzureichen. Das Konzept soll nachvollziehbar darstellen, wie sämtliche vier Leistungsbereiche ab dem 01.01.2027 übernommen und fachlich, organisatorisch und personell umgesetzt werden.

Das Konzept soll insbesondere Aussagen treffen zu:

1. Verständnis der Ausgangslage und der Bedarfssituation in der Gemeinde Schönefeld,
2. Gesamtstrategie für die vier Leistungsbereiche,
3. konkrete Ausgestaltung der mobilen Kinder- und Jugendarbeit,
4. konkrete Ausgestaltung der offenen Kinder- und Jugendarbeit an beiden Standorten,
5. konkrete Ausgestaltung des Eltern-Kind-Zentrums,
6. konkrete Ausgestaltung des Veranstaltungs- und Gebäudeservices,
7. Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,
8. Sozialraumorientierung und Erreichbarkeit der verschiedenen Ortsteile,
9. Zielgruppen und Zugangswege,
10. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien,
11. pädagogische und organisatorische Vernetzung der Leistungsbereiche,
12. Organisation des Bürgerverkehrs sowie der Betreuung von Veranstaltungen und Raumnutzungen,
13. Kooperationen im Gemeindegebiet,
14. Personal- und Organisationskonzept,
15. Sicherstellung der täglichen Mindestöffnungszeiten der beiden Jugendclubs von jeweils sechs Stunden montags bis freitags,
16. Konzeption und Organisation der jeweils zwei Samstagsöffnungen pro Monat und Jugendclub bei Vermeidung gleichzeitiger Öffnungen beider Standorte,
17. Sicherstellung der Öffnungs- und Angebotszeiten des Eltern-Kind-Zentrums,
18. Vertretungs- und Ausfallkonzept,
19. Personal- und Vertretungskonzept für den Veranstaltungs- und Gebäudeservice,
20. Darstellung der Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen Träger, Nutzenden des Bürgerhauses und der Gemeinde,
21. Qualitätsmanagement, Dokumentation und Bedarfsanalyse,
22. Schutzkonzept, Beschwerdemanagement und Datenschutz,
23. Finanzierungs- und Ressourcenplanung,
24. Strategie zur Einwerbung zusätzlicher Fördermittel und Drittmittel,
25. geplante Weiterentwicklung der Angebote.

Das Konzept soll so gestaltet sein, dass die fachliche und organisatorische Vernetzung der vier Leistungsbereiche erkennbar wird.

Gleichzeitig muss nachvollziehbar dargestellt werden, wie die eigenständige und vollständige Aufgabenerfüllung in jedem einzelnen Leistungsbereich sichergestellt wird.

6. Personal- und Organisationskonzept

Die Gemeinde gibt für die einzelnen Leistungsbereiche keinen verbindlichen Stellenumfang vor. Der Interessent hat auf Grundlage des Leistungsumfangs und seines fachlichen Gesamtkonzeptes eigenständig zu ermitteln und darzustellen, welcher Personalumfang für eine vollständige und fachgerechte Leistungserbringung erforderlich ist.

Hierzu ist ein nachvollziehbares Personal- und Organisationskonzept vorzulegen.

Dieses soll insbesondere Aussagen enthalten zu:

- Gesamtpersonalumfang,
- Verteilung des Personals auf die vier Leistungsbereiche,
- Qualifikationen und Aufgabenprofile,
- Leitung und fachlicher Steuerung,
- Vertretungsregelungen,
- Sicherstellung der täglichen Mindestöffnungszeiten der beiden Jugendclubs,
- Organisation und Sicherstellung der regelmäßigen Samstagsöffnungen,
- Organisation der aufsuchenden und mobilen Arbeit,
- Organisation des Veranstaltungs- und Gebäudeservices,
- erforderliche Präsenz- und Erreichbarkeitszeiten im Bürgerhaus,
- Organisation der Veranstaltungsbetreuung und der Raumnutzungen,
- Zusammenarbeit und Vernetzung der Fachkräfte,
- Schnittstellen zwischen den Leistungsbereichen und den zuständigen Stellen der Gemeinde,
- Fort- und Weiterbildung,
- Fachberatung und Supervision

Der Interessent hat sicherzustellen, dass entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt wird und die vereinbarten Leistungen sowie die verbindlichen Mindestöffnungszeiten auch bei Urlaub, Krankheit und sonstigen Ausfallzeiten verlässlich erbracht werden.

Die Gemeinde hat für die Haushaltsplanung im Bereich des Veranstaltungs- und Gebäudeservices zunächst einen Ansatz von zwei Beschäftigten mit jeweils 20 Wochenstunden zugrunde gelegt. Dieser Ansatz stellt keine verbindliche Vorgabe für die Personalplanung dar.

Der Interessent hat eigenständig zu ermitteln, welcher Personalumfang zur vollständigen und verlässlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Finanzierungsrahmen

Die Gemeinde Schönefeld stellt für die Wahrnehmung sämtlicher in dieser Interessenbekundung beschriebenen Aufgaben vorbehaltlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Bereitstellung für das Haushaltsjahr 2027 ein Gesamtbudget von maximal

1.302.900 Euro

zur Verfügung.

Der Betrag ist als Gesamtbudget für sämtliche vier Leistungsbereiche im Jahr 2027 zu verstehen.

Für die Haushaltsplanung der Gemeinde wurden folgende Teilbudgets zugrunde gelegt:

Leistungsbereich	Planungsbudget 2027
Offene Kinder- und Jugendarbeit	381.600 Euro
Mobile Kinder- und Jugendarbeit	572.400 Euro
Eltern-Kind-Zentrum	278.900 Euro
Veranstaltungs- und Gebäudeservice Bürgerhaus	70.000 Euro
Gesamtbudget	1.302.900 Euro

Die dargestellten Teilbudgets dienen ausschließlich der Haushaltsplanung der Gemeinde und stellen keine verbindliche Vorgabe für die konkrete Mittelverteilung durch den künftigen Träger dar.

Der Interessent hat auf Grundlage seines Konzeptes eigenständig eine nachvollziehbare Personal-, Sach- und Ressourcenplanung zu erstellen.

Innerhalb des für das Haushaltsjahr 2027 zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets kann der künftige Träger die Mittel eigenverantwortlich zwischen den Leistungsbereichen sowie zwischen Personal-, Sach- und projektbezogenen Kosten disponieren, soweit hierdurch die vollständige und fachgerechte Erfüllung sämtlicher vereinbarter Leistungen sichergestellt wird.

Ein geringerer Personalaufwand in einzelnen Bereichen kann innerhalb des Gesamtbudgets beispielsweise einen höheren finanziellen Spielraum für zur Aufgabenerfüllung erforderliche Sachausgaben, die Ausstattung der Mitarbeitenden oder die Durchführung von Projekten eröffnen.

Eine verbindliche prozentuale Aufteilung zwischen Personal- und Sachkosten wird durch die Gemeinde nicht vorgegeben.

Die Flexibilität bei der Mittelverwendung findet ihre Grenze dort, wo die vereinbarten Leistungen, die verbindlichen Mindestöffnungszeiten, die erforderliche personelle Präsenz oder die fachlichen Qualitätsanforderungen nicht mehr vollständig gewährleistet sind.

Die Höhe der für die Folgejahre zur Verfügung stehenden Mittel steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Beschlüsse über den Haushalt der Gemeinde Schönefeld. Ein Anspruch auf Bereitstellung des für das Jahr 2027 vorgesehenen Gesamtbudgets in unveränderter Höhe für die Folgejahre besteht nicht.

Die konkreten Konditionen und Modalitäten der Finanzierung für die Vertragslaufzeit werden im späteren Trägervertrag geregelt.

Mit der Interessenbekundung ist eine nachvollziehbare Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2027 vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- geplante Personalkosten,
- geplante Sachkosten,
- geplante projektbezogene Kosten,
- geplante Kosten für Leitung und fachliche Steuerung,
- gegebenenfalls Verwaltungskosten,
- Darstellung der grundsätzlichen Mittelverteilung auf die vier Leistungsbereiche

Die Finanzplanung ist so darzustellen, dass die Plausibilität der vorgesehenen Ressourcen im Verhältnis zum Leistungsumfang beurteilt werden kann.

8. Drittmittel und zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten

Der künftige Träger soll Möglichkeiten zusätzlicher Förderungen und Drittmittel kontinuierlich prüfen und sich aktiv um die Einwerbung geeigneter Fördermittel bemühen.

Dies kann insbesondere für die Weiterentwicklung zusätzlicher Projekte und Angebote von Bedeutung sein.

Die Einwerbung zusätzlicher Fördermittel darf jedoch nicht dazu führen, dass die durch die Gemeinde finanzierte Regelleistung reduziert oder durch zeitlich begrenzte beziehungsweise unsichere Drittmittel ersetzt wird.

Beantragte und bewilligte Drittmittel sowie sonstige relevante Einnahmen sind der Gemeinde gegenüber transparent darzustellen.

9. Vertragslaufzeit

Die künftige Trägerschaft soll zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart werden.

Nach Ablauf der Grundlaufzeit besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Vertrages um bis zu zwei weitere Jahre nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen und vorbehaltlich der hierfür erforderlichen Entscheidungen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die endgültige Vertragsgestaltung bleibt den weiteren Verhandlungen und den zuständigen Entscheidungen der Gemeinde Schönefeld vorbehalten.

10. Verfahren

Interessenten werden gebeten, ihre vollständigen Unterlagen fristgerecht bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen.

Die Interessenbekundung muss mindestens enthalten:

- ein fachliches Gesamtkonzept gemäß Ziffer 5,
- ein Personal- und Organisationskonzept gemäß Ziffer 6,
- eine Finanzierungs- und Ressourcenplanung für das Haushaltsjahr 2027 gemäß Ziffer 7,
- Angaben und Nachweise gemäß Ziffer 4,
- Nachweis über die Beantragung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Anerkennung noch nicht vorliegt

Die Gemeinde Schönefeld wird die eingegangenen Interessenbekundungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewerten:

- Qualität und fachliche Plausibilität des Gesamtkonzeptes,
- Verständnis der örtlichen Bedarfslagen und sozialräumlichen Anforderungen,
- Qualität der Konzepte für die einzelnen Leistungsbereiche,
- Qualität der vorgesehenen Vernetzung und Nutzung von Synergien,
- Plausibilität des Personal- und Organisationskonzeptes,
- Sicherstellung der verbindlichen Leistungen und Öffnungszeiten,
- Qualität des Konzeptes für den Veranstaltungs- und Gebäudeservice,
- Erfahrungen und fachliche Eignung des Interessenten,

- Qualität des Qualitäts- und Schutzkonzeptes,
- Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Finanzplanung,
- Strategie zur Weiterentwicklung der Angebote und zur Einwerbung zusätzlicher Fördermittel

Die Gemeinde Schönefeld behält sich vor, mit ausgewählten Interessenten Gespräche zu führen und gegebenenfalls Ergänzungen oder Konkretisierungen zu den eingereichten Konzepten und Planungen anzufordern.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Trägervertrages besteht durch die Teilnahme an diesem Interessenbekundungsverfahren nicht.

Die endgültige Entscheidung über die Beauftragung beziehungsweise den Abschluss eines Trägervertrages erfolgt nach Abschluss des Verfahrens durch die Gemeinde Schönefeld.

11. Einreichungsfrist und Ansprechpartner

Die vollständigen Unterlagen sind bis zum

05.10.2026

bei der

Gemeinde Schönefeld

Dezernat IV – Bildung und Familie
Mittelstraße 3a
12529 Schönefeld

mit dem Vermerk

**„Interessenbekundung – Trägerschaft Kinder-, Jugend- und Familienarbeit ab
01.01.2027“**

einzureichen.

Für Rückfragen zum Verfahren steht Ihnen

Frau Haft

Tel.: 030/536720402

E-Mail: jugend@gemeinde-schoenefeld.de

zur Verfügung.